

RECHTS-TECHNIK UND GERECHTIGKEIT ZUR REZEPTION FORMALER RECHTSNORMEN IN ÄTHIOPIEN

VON BRUN-OTTO BRYDE

1. Probleme der äthiopischen Rechtskodifikation

Die Entwicklung einer modernen Rechtsordnung, d. h. einer Rechtsordnung nach westlichem Vorbild, steht in Äthiopien noch in ihren Anfängen. Die großen Rechtskodifikationen im Straf-, Zivil- und Handelsrecht sind nicht älter als 15 Jahre¹, die akademische Juristenausbildung an der Universität Addis Abeba begann 1964², und noch heute hat die Mehrzahl selbst der höheren Richter und der Anwälte keine derartige Ausbildung. Man kann von Äthiopien daher sagen, daß es juristisch „unterentwickelt“ ist, wenn man sich klar darüber ist, daß die Ausdrücke „entwickelt“ oder „unterentwickelt“ auf eine Rechtsordnung noch schwieriger anzuwenden sind als auf die Wirtschaftssituation³. Dort hat man im Pro-Kopf-Einkommen, Einkommensverteilung und Wachstumsrate immerhin Ansatzpunkte für die Bewertung der Situation eines Landes, und es läßt sich eine gewisse Einigkeit darüber herstellen, daß die Verbesserung dieser wirtschaftlichen Größen wünschenswert ist. Einen ähnlich sicheren Maßstab für die Bewertung einer Rechtsordnung zu finden, dürfte schwierig sein. Man könnte ihn für ein Entwicklungsland in der Fähigkeit dieser Rechtsordnung suchen, die wirtschaftlich-soziale Entwicklung zu fördern oder zumindest nicht zu behindern. Bei einer solchen Betrachtung würde allerdings möglicherweise das Recht der lateinamerikanischen Staaten, das in der Perfektion der Gesetzgebungstechnik, dem Stand der rechtswissenschaftlichen Literatur und Ausbildung alle Züge eines „modernen“ und „entwickelten“ Rechts aufweist, wegen seiner konservativen, den Status quo perpetuierenden Natur schlechter abschneiden als manche Institutionen des „traditionellen“ afrikanischen Gewohnheitsrechts, die durchaus eine fortschrittliche Funktion haben können⁴. Die Bezeichnung einer Rechtsordnung wie der äthiopischen als „unterentwickelt“ enthält daher keine positive oder negative Wertung, sondern mißt sie an dem formalen Ideal eines Rechtssystems (Rechtsnormen, Gerichtssystem, Juristenstand), das sich in den letzten Jahrhunderten von Europa aus — teils durch freiwillige Rezeption, teils durch koloniale Oktroyierung — über die Erde verbreitet hat. Die Eurozentrik dieser Betrachtungsweise ist im Grunde nur deshalb zu rechtfertigen, weil sie dem Verständnis der herrschenden Eliten der meisten überseeischen Länder entspricht, die — zu Recht oder zu Unrecht — davon ausgehen, daß zu dem von

1 Der Penal Code stammt von 1957, der Civil Code, der Commercial Code und der Maritime Code von 1960, die Prozeßgesetze von 1961 (Penal Procedure Code) und 1965 (Civil Procedure Code).

2 Zur Ergänzung ist allerdings auf den Rechtsunterricht zu verweisen, der im University College, dem Vorläufer der Universität, abgehalten wurde (vgl. dazu G. Krzczunowicz, The University College Period of Legal Education in Journal of Ethiopian Law Vol. 8 [1972], Nr. 1), sowie auf die Tatsache, daß eine Anzahl von äthiopischen Juristen im Ausland, insbesondere in Kanada, ausgebildet wurde.

3 Zur Problematik des Begriffes „developing country“ in dieser Hinsicht vgl. z. B. HLA Myint, The Economics of Developing Countries, New York 1966, S. 9 ff.

4 Vor allem Nyerere beruft sich zur Verteidigung seines afrikanischen Sozialismus immer wieder auf traditionelle Wurzeln (vgl. z. B. Socialism and Rural Development, in: Uhuru na Ujama a — Freedom and Socialism, Selected Speeches 1965—1967, Dar Es Salaam 1968, S. 337 ff.). Gegen die verbreitete These, Gewohnheitsrecht müsse notwendigerweise fortschrittshemmend sein auch T. G. Verhelst, Customary Land Tenure as a Constraint on Agricultural Development: A Re-Evaluation in: Cultures et développement, Vol. 2 (1969/70), S. 627 ff.

ihnen gewünschten Modernisierungsprozeß auch ein modernes und rationales Recht nach europäischem Muster gehört. Der Aufbau einer solchen Rechtsordnung ist auch ein Ziel Äthiopiens⁵, und dieses Ziel ist zweifellos noch lange nicht erreicht. Daß sich aus dieser Situation Probleme ergeben müssen, liegt auf der Hand. Die Tatsache allein, daß westlich-europäische Rechtsideen auf eine Gesellschaft mit andersartiger Tradition und Sozialstruktur übertragen werden, würde ausreichen, solche Probleme zu schaffen. Hinzu kommen die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Anwendung dieses Rechts Praktikern (Richtern und Anwälten) anvertraut wurde, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl keine entsprechende Ausbildung erhalten haben. Im Falle Äthiopiens kommen jedoch besondere Umstände hinzu, die ihm eine auch von anderen afrikanischen Staaten verschiedene Problematik geben. In erster Linie ist die Unvermitteltheit der Einführung des neuen Rechts zu nennen. Während in den meisten ehemaligen Kolonien das Recht der Kolonialmacht sich in einem mehrere Jahrzehnte dauernden Prozeß durchsetzte, dem die Ausbildung eines einheimischen Juristenstandes an den Ausbildungsstätten des Mutterlandes parallel ging, schufen in Äthiopien die Kodifikationen der 60er Jahre nach kurzer Ausarbeitungszeit⁶ und fast ohne Vorbereitung der Öffentlichkeit oder auch nur der Rechtspraktiker⁷ ein neues, vom bisherigen Zustand weitgehend abweichendes Recht. Dieses neue und unbekannte Recht, und das ist das zweite kennzeichnende Merkmal der äthiopischen Rechtskodifikation, tritt mit einem nahezu unbeschränkten Geltungsanspruch auf. Die Übergangsvorschriften beschränken sich im wesentlichen darauf, vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Statusrechte zu schützen und notwendige Zugeständnisse an die Tatsache zu machen, daß im Gesetz vorgesehene Register (Standesregister und Grundbuch) noch nicht existieren⁸. Stellen, an denen die neuen Gesetze den Richtern den Rückgriff auf Gewohnheitsrecht oder „equity“ (Billigkeit) erlauben⁹, sind begrenzt. Weder für eine Übergangszeit noch etwa gar generell sind Ermächtigungen für den Richter vorhanden, Härten, die die Anwendung des Gesetzesrechts im Einzelfall bringen mag, auszugleichen. Auch auf Generalklauseln, wie sie etwa für das deutsche BGB typisch sind (§§ 242, 826), verzichtet der Civil Code völlig. Rechtssicherheit und vor allem auch Schutz gegen willkürliche Entscheidungen der Gerichte (eine Überlegung, die in einem Land, wo persönliche Beziehungen eine große Rolle spielen und Korruption keineswegs ausgerottet ist, nicht völlig abwegig ist) waren dem Vater des Civil Code, dem französischen Komparatisten René David, offensichtlich wichtiger als der Schutz gegen unbillige Folgen einer zu starren Anwendung des Gesetzeswortlauts¹⁰. Eine Ausnahme bildet lediglich die aus Art. 108 der Verfassung hergeleitete Prärogative des Kaisers, im Chilot¹¹ Recht zu sprechen, wobei er im Einzelfall aus Billigkeitsgründen vom Recht abweichen kann.

5 Man vgl. etwa das Vorwort des Kaisers zum Civil Code: "The Civil Code has been promulgated by Us at a time when the progress achieved by Ethiopia requires the modernization of the legal framework of Our Empire's social structure . . ." (Negarit Gazeta, Vol. 19, Nr. 2 [v. 5. 5. 1960], S. 5).

6 Der Entschluß zur Kodifizierung wurde erst Anfang der 50er Jahre gefaßt, vgl. J. Vanderlinden, Civil Law and Common Law Influences on the Developing Law of Ethiopia, Buffalo Law Review Vol. 16 (1966/67), S. 250 ff., S. 256.

7 G. Krzeczunowicz, op. cit. (Anm. 2), beschreibt, wie der Ansatz eines Rechtsunterrichts im University College, der vor allem für Praktiker gedacht war, ausgerechnet in dem Augenblick beendet wurde, als das Vorliegen der Entwürfe die Vorbereitung auf das zukünftige Recht erlaubt hätte.

8 Vgl. Art. 3358—3367 Civil Code.

9 Sorgfältig zusammengestellt von G. Krzeczunowicz, The Presence of Equity in Ethiopian Civil Law in: Journal of African Law Vol. 13 (1969), S. 145 ff.

10 Diese Motivation ist z. B. aus seinem Aufsatz: A Civil Code for Ethiopia in: Tulane Law Review, Vol. 37 (1962/63), S. 187 ff., deutlich zu ersehen, vgl. vor allem ebendort, S. 203.

11 Vgl. dazu: R. A. Sedler, The Chilot Jurisdiction of the Emperor of Ethiopia in: Journal of African Law, Vol. 9 (1964), S. 59 ff.

Was über unvermittelte Einführung und Geltungsanspruch des neuen äthiopischen Rechts gesagt wurde, kann verdeutlicht werden, wenn man die Rezeption europäischen Rechts (hier des englischen Rechts) im benachbarten Sudan¹² zum Vergleich heranzieht. Hier wurde zu Beginn des anglo-ägyptischen Kondominiiums 1900 das materielle Zivilrecht im wesentlichen in einem einzigen Satz niedergelegt, der es den Gerichten zur Aufgabe macht, Recht zu sprechen „according to justice, equity and good conscience“¹³. Dieser Satz wurde von den (zunächst überwiegend englischen) Richtern bereits nach wenigen Jahren als Verweis auf englisches Recht verstanden und wurde so zur Grundlage für dessen Rezeption¹⁴. Da er aber nicht zwingend und ausschließlich auf englisches Recht deutete, gab er den Richtern die Möglichkeit, dieses zu ignorieren, wenn es den sudanesischen Verhältnissen nicht angemessen erschien. So wendete der Court of Appeal im Fall El Hassan El Hussein v. Sarkis Izmirlan¹⁵ den Common-law-Satz, „ignorantia iuris haud excusat“ nicht an. Die Urteilsbegründung:

“While it is desirable to uphold the general rule that ignorance of the law can afford no excuse, our courts are careful in the application of that rule to the concerns of less sophisticated natives of this country . . .”

könnte — sieht man von ihrem paternalistischen Ton ab — auch die äthiopischen Verhältnisse treffen, denn auch hier erscheint es in vielen Fällen hart, wenn nicht ungerecht, die Rechtsunterworfenen an Rechtsvorschriften festzuhalten, die sie weder kennen noch kennen können.

Die nachfolgenden Urteile sollen zeigen, wie sich die äthiopischen Richter mit diesem Problem auseinandersetzen.

2. Entscheidungen äthiopischer Gerichte zu Formvorschriften des Civil Code

Der am meisten diskutierte Fall¹⁶, in dem sich äthiopische Gerichte mit Formvorschriften des neuen Civil Code beschäftigten, ist der Erbschaftsstreit Avakian v. Avakian¹⁷. In diesem Fall ging es um die Gültigkeit eines Testaments, das nur von drei statt der in Art. 881(2) Civil Code vorgeschriebenen vier Zeugen beurkundet worden war. Während der High Court Addis Abeba das Testament für unwirksam erklärte, hielt es der Supreme Imperial Court aufrecht: Zur Begründung führte er aus¹⁸, man dürfe sich durch die Formvorschrift des Gesetzes nicht blenden lassen, Ziel der gesetzlichen Regelung sei in erster Linie, den Willen des Erblassers zu verwirklichen, und wenn dieser klar erkennbar sei, sei der Formmangel unbedeutend. Diese Entscheidung steht in klarem Widerspruch zum Gesetz, das in Art. 881(2) kategorisch bestimmt: „(Das Testament) ist unwirksam, wenn es nicht in Gegenwart des Erblassers und von vier Zeugen verlesen worden ist . . .“ Ganz ähnlich argumentiert der (für Eritrea zuständige) Supreme Imperial Court Asmara, allerdings nur in einer Hilfsbegründung, daß der Verstoß gegen die Formvorschriften

12 Zur Rechtsentwicklung im Sudan vgl. das ausgezeichnete neue Buch von Zaki Mustafa, *The Common Law in the Sudan*, Oxford 1971.

13 Section 4, Civil Justice Ordinance, 1900 (zitiert nach Zaki Mustafa, op. cit. [Anm. 12], S. 1). Inzwischen ersetzt durch Section 9, Civil Justice Ordinance, 1929 (Laws of the Sudan, Vol. 10, Title 26, 1).

14 Wahrscheinlich gegen den Willen seiner Väter, vgl. Zaki Mustafa, op. cit. (Anm. 12), S. 46 ff.

15 Der Fall ist diskutiert bei Zaki Mustafa, op. cit. (Anm. 12), S. 159.

16 J. Vanderlinden hat den Fall zweimal verschieden interpretiert, vgl. op. cit. (Anm. 6), S. 264, einerseits und: *Quelques aspects fondamentaux ou développement juridique Éthiopiens*, VRÜ 1970, S. 167 ff, S. 174, andererseits.

17 Supreme Imperial Court v. 24. 10. 63, *Journal of Ethiopian Law*, Vol. 1 (1964), S. 26 ff.; das erstinstanzliche Urteil des High Court Addis Abeba ebendort, S. 32 ff.

18 Ebendort.

für den Verkauf von Immobilien (Art. 1723, 1727 Civil Code) unbeachtlich sei, da man den Willen der Parteien auch so erkennen könne¹⁹.

Ein Problem für die Gerichte bilden auch familienrechtliche Statusangelegenheiten, da diese natürlich besonders stark durch traditionelle Bräuche geprägt sind, die mit dem modernen Recht in vielfachem Widerspruch stehen. Dabei ist das Recht hinsichtlich der Vaterschaftsnachweise (Art. 770, 771 Civil Code)²⁰ so zweifelhaft, daß recht weitherzige Interpretationen durch die Gerichte keine zu gute Illustration des diskutierten Themas sind, da die entsprechenden Urteile sich immerhin mit dem Gesetzeswortlaut vereinbaren lassen. Eine klare Vorschrift ist dagegen Art. 804(1) Civil Code, der für eine wirksame Adoption²¹ die gerichtliche Zustimmung verlangt. Konfrontiert mit einem Fall, in dem ein nach Inkrafttreten des Codes ohne diese Form nach traditionellen Bräuchen adoptiertes Kind seinen Adoptivvater beerben wollte, ignorierte der High Court Addis Abeba die Gesetzesbestimmungen²². Interviews mit drei Richtern des Awradja Court Addis Abeba (Provinzgericht) ergaben nach Auskunft von J. Beckstrom²³, daß zwei von ihnen auch in Zukunft so entscheiden würden.

Eine weitere Gelegenheit für die Gerichte, sich mit neuen, vom Civil Code eingeführten Vorschriften auseinanderzusetzen, ergab sich im Bürgschaftsrecht. Für eine wirksame Bürgschaft verlangt der Civil Code nämlich nicht nur die Schriftform, sondern schreibt darüber hinaus in Art. 1922(3) vor, daß die Höchstgrenze der Verpflichtung des Bürgen fixiert sein muß. Dieses Erfordernis bereitet in der äthiopischen Praxis erhebliche Schwierigkeiten, da Bürgschaften als populärstes Sicherungsmittel nicht nur zur Sicherung bestimmter Forderungen — etwa von Darlehen — verwandt werden, sondern Bürgen sehr oft auch das Verhalten von Personen, vor allem Arbeitnehmern, garantieren sollen. In diesen Fällen gibt es aber keinen vernünftigen Anhaltspunkt für die Höhe der Verpflichtung des Bürgen, so daß Art. 1922 des Civil Code die ganze Praxis der Sicherung der Treue von Angestellten durch Bürgen gefährdet. Der High Court Addis Abeba versucht daher auch, die Anwendung dieser Vorschrift zu vermeiden²⁴. Zur Begründung führte er aus, gerade weil sie auf Bürgschaften für das Verhalten von Personen nur schwer anzuwenden sei, gelte das ganze Bürgschaftskapitel des Civil Code nur für Bürgschaften für bestimmte Forderungen (den „wastna“ des äthiopischen Rechts), nicht für Bürgschaften für Personen („teyaj“). Diesmal war es der Supreme Imperial Court, der gegenüber dieser Auffassung des High Court den Civil Code verteidigte und das Urteil mit der Begründung aufhob, daß eine Ignorierung der eindeutigen Vorschriften des Gesetzes nicht möglich sei²⁵. Diesen Grundsatz hat er inzwischen wiederholt²⁶, wobei interessant ist, daß trotz des oben zitierten Urteils der High Court erneut Art. 1922(3) nicht angewandt hatte.

3. Analyse der Entscheidungen

Diese Aufzählung kann schon wegen des Fehlens von kontinuierlichen und syste-

19 Supreme Imperial Court Asmara, Civil Appeal 94/61 (unveröffentlicht).

20 Vgl. dazu G. Krzeczunowicz, The Law of Filiation under the Civil Code, *Journal of Ethiopian Law*, Vol. 3 (1966), S. 511 ff.

21 Zu Recht und Praxis der Adoption vgl. den demnächst im *Journal of African Law* erscheinenden Artikel von J. Beckstrom, *Adoption in Ethiopia Ten Years after the Civil Code*.

22 Emet Jeheb v. Dessie Abdecho, Civil Appeal 1307/60 (unveröffentlicht).

23 op. cit. (Anm. 21).

24 Ketema Haile v. EELPA, der Inhalt des Urteils des High Court läßt sich der im *Journal of Ethiopian Law*, Vol. 6 (1969), S. 42 ff. veröffentlichten Entscheidung des Supreme Imperial Court (Civil Appeal 230/59) entnehmen.

25 Ebendort.

26 Gebre Mariam Amente v. Telecommunications, *Journal of Ethiopian Law*, Vol. 8 (1972), Nr. 1.

matischen Entscheidungssammlungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch in Äthiopien überwiegen natürlich die Urteile, die — wie das erstinstanzliche High-Court-Urteil im Avakian-Fall oder die Supreme-Court-Urteile in den Bürgerschaftsfällen — dem Gesetz treu folgen. Trotzdem bleibt es bemerkenswert, daß sich Urteile von Gerichten aller Ebenen finden lassen, in denen diese offenkundig dem Gesetz ihre Gefolgschaft versagen.

Man würde diesen Entscheidungen kaum gerecht, wenn man diese Ignorierung eindeutiger Gesetzesvorschriften²⁷ lediglich mit mangelhafter Ausbildung der Richter erklären wollte. Für beides ließen sich leicht Belege finden²⁸ (ohne daß den Richtern angesichts der Umstände der Einführung des neuen Rechts daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte), aber gerade die aufgeführten Urteile sind für eine derartige Betrachtungsweise denkbar schlechte Beispiele. Jedenfalls beruhen sie nicht auf Gesetzesunkenntnis: die einschlägigen Vorschriften waren den Richtern jeweils bekannt, sie sind in den Urteilen zitiert, und den Richtern war durchaus bewußt, daß sie die von ihnen für richtig gehaltenen Entscheidungen in der Auseinandersetzung mit diesen Vorschriften zu finden haben würden. Zumindest Entscheidungen wie die des Supreme Court im Avakian-Fall und die des High Court in den Bürgerschaftsfällen erweisen die Richter auch im übrigen als mit den Techniken ihres Amtes vertraut, denn zu ihren (mit dem Gesetz allerdings nicht vereinbaren) Ergebnissen kommen sie im Wege einer sehr geistreichen Argumentation.

Die Wurzeln dieser Urteile wird man daher weniger in intellektuellen Mängeln der Richter zu suchen haben, als in deren Überzeugung, daß sie mit einer Anwendung des Gesetzeswortlauts Unrecht tun würden²⁹. Daß diese Gefahr tatsächlich besteht, folgt aus dem, was oben über das äthiopische Rechtssystem gesagt wurde: die Kodifikationen sind neu und unbekannt, und die mangelnde Kenntnis ist entschuldbar — im Gegensatz zu anderen Ländern, wo der Bürger seine Gesetze ebenfalls nicht kennt, aber sich theoretisch über sie informieren oder rechtskundig beraten lassen könnte. Der Konflikt zwischen Gesetzesanwendung und Billigkeit, der sich aus diesem Tatbestand im Einzelfall ergeben kann, stellt sich je nach dem Inhalt der neuen Rechtsnorm verschieden dar.

Handelt es sich um die Einführung neuer, bisher unbekannter Institute (z. B. neuer Gesellschaftsformen, Wertpapiere, Patentrecht oder auch neuer Vertragsformen), so wird im Regelfall nur ein kleiner Kreis von in den modernen Sektor integrierten Personen von ihnen Gebrauch machen. Diese dem neuen Recht zu unterstellen, bereitet keine Probleme. Ein gewisser Schutz ist jedoch dagegen erforderlich, daß unwissende Personen übervorteilt werden.

In anderen Vorschriften werden die neuen Gesetze nur in juristischer Sprache Grundsätze niederlegen, die auch dem Rechtsgefühl des Laien entsprechen (etwa daß der Verkäufer mangelfreie Ware zu liefern und der Käufer den Kaufpreis zu zahlen hat). Bringen die neuen Gesetze dagegen substantielle Änderungen gegenüber den bisherigen Praktiken, was vor allem der Fall sein wird, wenn der Gesetzgeber den alten Zustand für änderungsbedürftig hält, so mag der Bürger

27 J. Vanderlinden, op. cit. (Anm. 16) VRÜ 1970, S. 167 ff., S. 174, spricht von einer „incompréhension totale de l'esprit dans lequel le droit moderne a été conçu . . .“

28 Zur Praxis der Rechtsprechung in den unteren Gerichten vgl. T. Geraghty, *People, Practices, Attitudes, and Problems in the Lower Courts of Ethiopia* in: *Journal of Ethiopian Law*, Vol. 6 (1969), S. 427 ff.

29 Man möchte daher Vanderlindens früherer Meinung beipflichten (op. cit. [Anm. 6], S. 265), die Richter hätten sich dem „traditional Ethiopian sense of justice“ verpflichtet gefühlt, daß „summum ius“ niemals „summa iniuria“ werden dürfe; über seine gewandelte Auffassung vgl. Anm. 16 und 17.

sich beschwert fühlen, wenn auf einmal rechtswidrig ist, was bisher üblich war³⁰. Aber in diesem Fall geht der Wille des Gesetzgebers, den bisherigen Rechtszustand zu ändern, den privaten Interessen vor.

Bei technischen Normen, vor allem Form- und Fristvorschriften, ist die Rechtfertigung eines absoluten Vorranges des Gesetzes vor der Billigkeit im Einzelfall dagegen nicht so einfach. Derartige Vorschriften sind willkürlich, d. h. nicht logisch zwingend. Ohne Gesetzeskenntnis kann kein Bürger erraten, welche Formen er einzuhalten hat oder wann seine Forderung verjährt. Damit soll nicht gesagt werden, daß formelle Normen gegenüber substantiellen minderwertig sind. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil das reibungslose Funktionieren der Rechtsordnung von ihnen abhängt und Ziel moderner Gesetze gerade auch ist, die formlose Gestaltung von Rechtsverhältnissen etwa im Familienrecht in eine durch Register und Gerichte geregelte Ordnung zu bringen, die eine moderne Verwaltung erst möglich macht. Es ist jedoch verständlich (und auch keine auf Entwicklungsländer beschränkte Erscheinung³¹), daß die Richter bei Formvorschriften und überhaupt technischen Normen weniger geneigt sind, ihr Gerechtigkeitsgefühl hinter dem Gesetzesgebot zurücktreten zu lassen.

Das liegt in Äthiopien zum einen daran, daß sie bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetze ihre Urteile fast ausschließlich auf eben dieses Gerechtigkeitsgefühl gestützt haben³². Verstärkt wird diese Haltung jedoch durch soziale und psychologische Faktoren. Der Prozeß der Modernisierung ist vor allem auch ein Prozeß der Differenzierung³³. In einem voll entwickelten Rechtssystem hat die professionalisierte Juristenklasse ihr eigenes Gerechtigkeitsgefühl, das mit dem des Laien nicht notwendigerweise übereinstimmt, da es professionelle Werte wie Beweissicherheit und Effizienz des Gerichtsverfahrens in sich aufgenommen hat. Ein Jurist in einem solchen System hat keine Mühe, Entscheidungen für „gerecht“ zu halten, die auf technischen, ein reibungsloses Funktionieren des Rechtsbetriebes garantierenden Normen beruhen (Verjährung, Form, Frist, Versäumnisurteil), während ein Nichtjurist durchaus empört über dieselbe Entscheidung sein kann. Diese Differenzierung des „juristischen“ und des „populären“ Rechtsgefühls hat in Äthiopien noch nicht stattgefunden. Ein Teil der äthiopischen Richter teilt (noch) die Überzeugung des Nichtjuristen, daß ein Testament, das offensichtlich dem Willen des Erblassers entspricht, nicht deshalb unwirksam sein kann, weil einer von vier Zeugen fehlte, und daß ein Bürge zu seinem Wort stehen und sich seiner Verpflichtung nicht mit Hilfe einer obskuren Gesetzesvorschrift (die weder er noch der Gläubiger kannten) entziehen sollte.

Daß diese Vermutungen über die richterliche Entscheidungsfindung der Wahrheit zumindest nahekommen, wird deutlich, wenn man³⁴ die besprochenen Urteile europäischen Laien einerseits, äthiopischen Jurastudenten andererseits vorlegt: die ersteren billigen sie nämlich, während die letzteren sie ablehnen³⁵. Die

30 Besondere Probleme treten dabei für Minderheiten auf. So hat in Äthiopien der Civil Code das islamische Recht in der Theorie völlig verdrängt und der Penal Code macht Bigamie strafbar. Aber auf persönliche Intervention des Kaisers, dem an Frieden mit der starken mohammedanischen Minderheit (wenn nicht Mehrheit) gelegen ist, wird auf die persönlichen Beziehungen der mohammedanischen Äthiopier weiterhin von Sharia-Gerichten islamisches Recht angewandt, und die Staatsanwaltschaft hütet sich (trotz Legalitätsprinzip), Mohammedaner wegen Bigamie zu verfolgen.

31 Man vgl. in Deutschland die Judikatur zu § 313 BGB, die diese Vorschrift teilweise obsolet gemacht hat.

32 J. Vanderlinden, op. cit. (Anm. 6), S. 265.

33 Vgl. G. A. Almond, Introduction in: Almond/Coleman (eds.), *The Politics of the Developing Areas*, Princeton 1960, S. 3 ff., insbes. S. 17 ff.

34 Wie es der Verfasser (in methodisch sicher angreifbarer Weise) getan hat.

35 Eine scharfe Kritik des Avakian-Falles findet sich denn auch in dem (unveröffentlichten) Student Research Paper von Girma Wolde Selassie, *Validity of Wills under the Ethiopian Law* (Archives, Faculty of Law, Haile Selassie I University), S. 30 ff.

Haltung der neuen Generation von Juristen zeigt zugleich, daß das äthiopische Beispiel nicht im Gegensatz zu den Erfahrungen anderer Länder mit neu eingeführten westlichen Gesetzen steht, wo eher über ihre zu begrifflich-legalistische Handhabung geklagt wird³⁶. Die legalistische Periode steht Äthiopien allem Anschein nach noch bevor (manches deutet darauf hin, daß sie schon begonnen hat), wenn die neue Generation „juristischer Richter“ die Herrschaft antritt.

4. Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtungsweise

Gerade deswegen ist es zu bedauern, daß die angeführten Urteile mit ihren unhaltbaren und zu generellen Begründungen Kritik³⁷ herausfordern, statt die Grundlage eines Fallrechts mit klaren Regeln für die Lösung von Grenzfällen im Konflikt von Gesetzesrecht und Billigkeit zu legen.

So kann man zum Beispiel dem Supreme Court im Avakian-Fall seine Sympathie nicht versagen, wenn er einen Vorstoß gegen eine (bei Testamentserrichtung erst zwei Jahre alte) Formvorschrift heilen möchte. Es wäre aber zu begrüßen gewesen, wenn das Gericht offen ausgesprochen hätte, daß es in diesem Fall der Billigkeit vor dem Gesetz den Vorrang gibt, und gleichzeitig den Anwendungsbereich einer solchen Gesetzesdurchbrechung zeitlich (etwa auf die Jahre unmittelbar nach Promulgation des Civil Code) und gegenständlich (nach dem Grade von Kenntnis und möglicher Kenntnis des neuen Rechts durch die Beteiligten) eingeschränkt hätte. Statt dessen hat es eine unhaltbare Begründung gewählt, die alle Formvorschriften mit Beweisfunktion in Frage stellt, indem es aus eben dieser Beweisfunktion folgert, daß man auf die Einhaltung der Form verzichten kann, wenn das Rechtsverhältnis sich auf andere Art erweisen läßt. Sinn derartiger Vorschriften ist es jedoch im Gegenteil, aus Gründen der Rechtssicherheit nur einen einzigen, formalisierten Weg zum Nachweis eines Rechtsverhältnisses zuzulassen.

Ähnlich teilt man mit den Richtern das Gefühl einer kaum zu ertragenden Härte, wenn ein nach traditionellen Regeln adoptiertes Kind, das sich jahrelang als Kind verhalten hat und als solches behandelt worden ist, von der Erbschaft ausgeschlossen wird, weil die Adoption den Anforderungen des neuen (und unbekannt) Civil Code nicht genügt. Auch hier würde man sich aber enge Richtlinien für Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften wünschen, damit nicht das Ziel des Gesetzes, das Adoptionswesen gerade auch im Interesse des Kindes unter gerichtliche Aufsicht zu bringen und klare Unterscheidungen zwischen den Kategorien einer vollen, rechtlichen Adoption, eines Pflegekindverhältnisses oder gar bloßer Verwandtenfürsorge zu schaffen, auf unabsehbare Zeit vereitelt wird.

In den Bürgschaftsfällen schließlich hat man zu bedenken, daß der Civil Code in Art. 1922 (3) mit einer technischen Norm ein substantielles Ziel verfolgt, nämlich dem Bürgen die Höhe seiner Verpflichtung vor Augen zu führen, um ihn zu warnen und zu verhindern, daß er unabsehbare Verbindlichkeiten auf sich nimmt. Dieser Schutz für den Bürgen ist gerade in einem Land, in dem Bürgschaften verbreitetstes Sicherungsmittel sind und in dem man wegen der engen Familien- und Freundschaftsbeziehungen der Übernahme einer Bürgschaft kaum ausweichen kann, von erheblicher Bedeutung. Die Einschränkung dieses Instituts war daher ein reformatorisches Ziel des Gesetzgebers, und diesem Ziel entspricht es

³⁶ Vgl. die Kritik an der Handhabung der Rezeption französischen Rechts durch die ägyptischen Richter, die bei Zaki Mustafa, *op. cit.* S. 49 ff, wiedergegeben wird.

³⁷ Vgl. oben Anm. 27 und 35.

durchaus, wenn der nicht gewarnte Bürge, der eine unbegrenzte Verpflichtung eingegangen ist, dieser Verpflichtung enthoben wird, auch wenn weder er noch der Gläubiger die Existenz einer derartigen Schutznorm bei Vertragsschluß kannten. Der Versuch des High Court, diese Vorschrift zu umgehen, war daher unberechtigt, und der Supreme Court hat sie mit Recht revidiert.

Es zeigt sich also, daß die Gerichte in den Beispielfällen das Problem der strikten Anwendung eines neuen, der Bevölkerung unbekanntes und fremden Rechts zwar gesehen haben, dies aber nicht zum Anlaß genommen haben, richtungweisende Regeln für die Lösung dieses Problems zu entwickeln. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Gesetze ihnen eine ausdrückliche Ermächtigung, im Einzelfall der Billigkeit gegenüber dem Gesetz den Vorrang zu geben, vorenthalten, und sie sich daher gezwungen fühlten, die von ihnen angestrebten Lösungen mit unhaltbaren Scheinbegründungen zu versehen. Es ist abzusehen, daß die nunmehr ihr Amt antretende neue Generation akademisch ausgebildeter Richter auf diese traditionelle Art, Gerechtigkeit zu üben, herabsehen und Recht mit einer strikten, technisch einwandfreien Gesetzesauslegung sprechen wird. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser neuen Generation lange verborgen bleiben wird, daß immer wieder Grenzfälle auftreten, in denen die Anwendung des Gesetzeswortlauts zu schwer erträglichen Ergebnissen führt, und ob sie sich dann damit begnügen wird, die Lösung in einem Verweis auf den Gnadenweg zum kaiserlichen Chilot zu suchen.

Legal Technique and Justice — the Adoption of Formal Legal Norms in Ethiopia

By BRUN-OTTO BRYDE

1. The Ethiopian Legal System is distinguished by the fact that modern western law in the form of Codes was adopted only about 10 years ago and that academic legal education started even later. The problems arising out of the introduction of western legal rules into a society with different traditions and values are increased by two factors: the process of taking over the foreign law did not extend over a certain period of time (as in former colonies) but the promulgation of the new Codes altered the legal rules according to which the people were living from one day to the next and the new law does not empower the judges to follow the rules of equity rather than the strict word of the Codes if justice so requires.

2. Despite this fact the Ethiopian Courts have on more than one occasion openly violated the written law especially in questions where the parties had not complied with form-provisions introduced by the new Codes which were unknown before.

3. The reasons for these decisions cannot be found in a lack of familiarity with the law or of technical skills on the part of the judges but rather in their desire to follow their sense of justice rather than the words of the Code. This attitude is enforced by the fact that in Ethiopia the differentiation between popular and a lawyer's sense of justice has not progressed as far as in more advanced legal systems where the professionalized class of lawyers includes in its concept of justice elements like speed and efficiency of the legal process. It can be foreseen that in Ethiopia too the new generation of trained judges will follow a rather legalistic approach.

4. It is exactly the danger of a move too far in the other direction which makes one regret that the Courts in the above-mentioned cases gave too general and untenable reasons for their decisions instead of carefully creating a set of rules for the solution of conflicts between Code-law and equity. As the hope that it is possible to do justice by strictly applying the Code without allowing for equitable solutions in exceptional cases will prove vain this is a task still to be undertaken.

The so called "micro-state" in international affairs

By HENNING v. WEDEL

The so called "micro-state" in international affairs

According to general International Law Micro-States are states as any other entity once they are independent. Independence is the main criterion for statehood in international law. The size of territory and the number of inhabitants is therefore irrelevant. It seems reasonable to give all states the chance to become full members of the UN. That is impossible, however, because the financial burdens for small states are too onerous. This problem posed by Art. 17 of the Charta needs further consideration. Should the UN administer certain conventions (or) e. g. the ocean floor, then the one state — one vote principle should be amended taking into account the population of the states. But these questions will have to be determined by treaties and conventions and not by general international law.